



Gesundheitsschädigungen	Behandelnde/r Ärztin / Arzt	Krankenhaus / Kur- einrichtung	Zeitraum

1. Die geltend gemachten Gesundheitsschädigungen sind durch **aktuelle** medizinische Unterlagen **in Kopie** nachzuweisen wie z.B.:
- aktuelle Befunde, Gutachten, etc.
  - Augenärztlicher Befund mit korrigiertem Visus
  - Reinton - Audiogramm (bei Hörbehinderung)
  - Bericht nach Rehabilitations- oder Kuraufenthalt
  - Entlassungsbericht nach Spitalsaufenthalt
  - Atteste, Behandlungsberichte vom behandelnden Arzt (mit Diagnose, Therapie, Zeitpunkt der Diagnosestellung, evt. aktueller Status)

2. Weiters sind unbedingt beizulegen:
- ein farbiges EU-Passbild; Informationen erhalten Sie unter [oesterreich.gv.at](http://oesterreich.gv.at) (Passbildkriterien) – bitte Namen und Geburtsdatum auf der Rückseite des Fotos anbringen!

3. Sollte die Aktenlage die Vornahme von Zusatzeintragungen rechtfertigen, beantrage ich die Aufnahme der entsprechenden Zusatzeintragungen in den Behindertenpass.  
Insbesondere:

4. Mein Wohnsitz bzw. mein gewöhnlicher Aufenthalt befindet sich im Inland.  
Staatsbürger aus Nicht-EU-Ländern haben eine gültige Aufenthaltsbewilligung in Kopie vorzulegen.

5. Ich beziehe **Bescheidkopie bitte beilegen!**
- Pflegegeld/Pflegezulage/Blindenzulage von (auszahlende Stelle):
  - Geldleistungen nach bundesgesetzlichen Vorschriften wegen Invalidität, Berufs-, Dienst- oder dauernder Erwerbsunfähigkeit von (auszahlende Stelle)
  - erhöhte Familienbeihilfe
  - Unfallrente.

6. Außerdem liegen dem Antrag bei:

- Nachweis des akademischen Grades
- Sonstiges in Kopie (z.B. Sachwalterbestellungsdekret, Ausweis gemäß § 29b Straßenverkehrsordnung 1960/Parkausweis – beide Seiten, usw.)
- sonstige Beilagen

Bei Verlust, Diebstahl oder Ungültigkeit des Behindertenpasses:

- Verlustanzeige
- Diebstahlsanzeige
- ungültiger Behindertenpass

**Einen gültigen Behindertenpass bitte nicht dem Antrag beilegen!**

Ich verpflichte mich, jede Änderung in den Voraussetzungen für die Ausstellung des Behindertenpasses bzw. jede Änderung, durch welche die behördlichen Eintragungen im Behindertenpass berührt werden, binnen vier Wochen dem Sozialministeriumservice anzuzeigen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass das Sozialministeriumservice verpflichtet ist, bei Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen, den Behindertenpass einzuziehen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass mit dem Behindertenpass kein Kündigungsschutz im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) verbunden ist. Zur Erlangung eines erhöhten Kündigungsschutzes ist ein eigenständiger Antrag auf Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten notwendig.

Ich bin einverstanden, dass das Sozialministeriumservice allenfalls bereits aufliegende meine Person betreffende Gutachten und Krankenfunde ärztlicher Sachverständiger im nunmehr durchzuführenden Verfahren heranzieht.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
**Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers**  
bzw. der gesetzlichen Vertretung

.....  
Name in Blockschrift

Ich erkläre mich einverstanden, dass der Finanzverwaltung im Zusammenhang mit der Gewährung von Steuerfreibeträgen auf Grund einer Behinderung die für eine Bearbeitung notwendigen Daten meines Verfahrens auf Ausstellung eines Behindertenpasses zur Verfügung gestellt werden. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Folgende Daten werden der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt: Stammdaten, Gesamtgrad der Behinderung, Daten über das Vorliegen von steuerrechtlich relevanten Zusatzeintragungen.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
**Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers**  
bzw. der gesetzlichen Vertretung

.....  
Name in Blockschrift

## Achtung

Besitzerinnen/Besitzer eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder Blindheit können von der **motorbezogenen Versicherungssteuer** befreit werden.

Die Befreiung steht erst ab dem Zeitpunkt des Ansuchens in der örtlich zuständigen **Zulassungsstelle** zu. Das Ansuchen auf Befreiung sollte daher bereits dann gestellt werden, wenn der Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses und /oder die erforderliche Zusatzeintragung beim Sozialministeriumservice eingebracht wird, aber noch keine positive Erledigung vorliegt.

## Information

**Ihr Antrag sowie auch die Nachreichung allfälliger Unterlagen sind an die zentrale Poststelle des Sozialministeriumservice in Oberösterreich zu senden, wo eine elektronische Erfassung erfolgt.**

Der Antrag wird automatisch an die für Sie zuständige Landesstelle des Sozialministeriumservice weitergeleitet, die Ihnen auch zukünftig für telefonische oder persönliche Anfragen gerne zur Verfügung steht.

### Landesstelle Burgenland

Neusiedler Straße 46  
7000 Eisenstadt  
Tel. 02682 / 64 046

### Landesstelle Kärnten

Kumpfgasse 23 – 25  
9020 Klagenfurt  
Tel. 0463 / 58 64-0

### Landesstelle Niederösterreich

*Standort St. Pölten*  
Daniel Gran-Straße 8/3. Stock  
3100 St. Pölten  
Tel. 02742 / 31 22 24  
*Standort Wien*  
Babenbergerstraße 5  
1010 Wien  
Tel. 01 / 588 31

### Landesstelle Oberösterreich

Gruberstraße 63  
4021 Linz  
Tel. 0732 / 76 04-0

### Landesstelle Salzburg

Auerspergstraße 67a  
5020 Salzburg  
Tel. 0662 / 88 983-0

### Landesstelle Steiermark

Babenbergerstraße 35  
8020 Graz  
Tel. 0316 / 70 90

### Landesstelle Tirol

Herzog Friedrichstraße 3  
6010 Innsbruck  
Tel. 0512 / 56 31 01

### Landesstelle Vorarlberg

Rheinstraße 32/3  
6900 Bregenz  
Tel. 05574 / 68 38

### Landesstelle Wien

Babenbergerstraße 5  
1010 Wien  
Tel. 01 / 588 31

**Telefon österreichweit 05 99 88**

# INFORMATIONEN ZUM DATENSCHUTZ

Mit den nachfolgenden Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Sozialministeriumservice und Ihre Rechte gemäß DSGVO.

## Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

**Sozialministeriumservice, Babenbergerstraße 5, 1010 Wien**

Den **Datenschutzbeauftragten** des Sozialministeriumservice erreichen Sie per E-Mail unter der Adresse [post.stab@sozialministeriumservice.at](mailto:post.stab@sozialministeriumservice.at) oder per Post unter dieser Adresse:

Sozialministeriumservice, Stabsabteilung, Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

## Für welche Zwecke und auf welchen Rechtsgrundlagen werden Ihre Daten verarbeitet? Woher erhält das Sozialministeriumservice Ihre Daten?

Das Sozialministeriumservice verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 sowie aller weiteren relevanten Rechtsvorschriften.

Das Sozialministeriumservice verfügt in diesem Aufgabenbereich über eine elektronische Datenverarbeitung zum Zweck der Verfahrensabwicklung. Sie ersetzt den traditionellen Papierakt.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage von Gesetzen, die das Sozialministeriumservice zur Übernahme bestimmter Vollziehungsaufgaben verpflichten.

In diesem Aufgabenbereich erfolgt die Datenverarbeitung aufgrund folgender Bestimmungen:

### **§§ 40ff, 53 Absatz 3 Bundesbehindertengesetz (in Verbindung mit Art. 9 Absatz 2 g) DSGVO)**

Das Sozialministeriumservice verwendet Ihre personenbezogenen Daten zu den **gesetzlich vorgesehenen Zwecken**. Dies sind:

- Erfüllung der dem Sozialministeriumservice gesetzlich übertragenen Aufgaben;
- Daten betreffend eine Behinderung dürfen nur zum Zweck der Ausstellung eines Behindertenpasses verarbeitet werden.

Die Bereitstellung Ihrer Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Ohne diese Daten kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Sollte beabsichtigt werden, Ihre personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck zu verarbeiten, werden Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorab darüber informiert.

Ihre Stammdaten werden mit dem Zentralen Melderegister (ZMR) abgeglichen. Das sind:

- Name
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Adresse
- Staatsangehörigkeit

Das Sozialministeriumservice erfasst somit Ihre Stammdaten nicht selbst, sondern bezieht diese aus dem ZMR (gemäß § 2a Sozialministeriumservicegesetz). Der Abgleich dient der Sicherstellung bestmöglicher Datenqualität.

Darüber hinaus sind gemäß § 52 Absatz 2 Bundesbehindertengesetz die Träger der Sozialversicherung verpflichtet, auf Ersuchen des Sozialministeriumservice in Ermittlungsverfahren mitzuwirken. Auf dieser Grundlage können allenfalls vorhandene Pflegegeldgutachten und ärztliche Befunde von den genannten Stellen eingeholt werden. Diese Datenerhebungen dienen der Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Verfahrensbeschleunigung.

### **An welche Kategorien von Empfängern werden Ihre Daten gegebenenfalls weitergegeben?**

Externe Dienstleister: Die elektronische Datenverarbeitung zum Zweck der Verfahrensabwicklung wird von einem externen Dienstleister (Bundesrechenzentrum GmbH) betrieben.

Weitere Empfänger: Darüber hinaus kann es erforderlich sein, Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung rechtlicher Pflichten notwendig ist.

- a. Wird im Zuge des Ermittlungsverfahrens etwa die Mitwirkung der Träger der Sozialversicherung gemäß § 52 Absatz 2 Bundesbehindertengesetz in Anspruch genommen, werden diesen Stellen zu Identifikationszwecken Ihre Stammdaten (Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Adresse) übermittelt. Darüber hinaus muss diesen Stellen auch der Zweck und die rechtliche Grundlage des Ersuchens um Mitwirkung bekannt gegeben werden.
- b. Gemäß § 1 Absatz 3 der Verordnung über die Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen ist die Firma Wien Work Integrative Betriebe und AusbildungsgmbH mit der Ausstellung der Ausweise beauftragt. Für die Zwecke des Drucks und der Versendung der Ausweise werden dieser Firma alle auf dem Ausweis angeführten Daten sowie Ihre Adresse bekannt gegeben.
- c. Gemäß § 35 Absatz 8 Einkommensteuergesetz übermittelt das Sozialministeriumservice folgende personenbezogene Daten an das zuständige Finanzamt für die Berücksichtigung von Freibeträgen im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung:
  - Nummer des Behindertenpasses
  - Sozialversicherungsnummer
  - Datum der Ausstellung des Behindertenpasses
  - Ablaufdatum des Behindertenpasses (gegebenenfalls)
  - Grad der Behinderung
  - Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ vorhanden (gegebenenfalls)
  - Zusatzeintragung „Gesundheitsschädigung D1, D2 oder D3“ vorhanden (gegebenenfalls)
  - Parkausweisbesitzer/in (gegebenenfalls)

Diese Datenübermittlung ist an Ihre vorhandene Zustimmung geknüpft. Liegt diese nicht vor oder wird diese von Ihnen widerrufen, unterbleibt diese Datenübermittlung.

- d. Sofern Sie gegen die Entscheidung des Sozialministeriumservice das Rechtsmittel der Beschwerde ergreifen, werden die gesamten Verfahrensdaten an das Bundesverwaltungsgericht als zuständiger Rechtsmittelinstanz übermittelt (gemäß § 45 Abs. 3 Bundesbehindertengesetz sowie der Verordnung des Bundeskanzlers über den elektronischen Verkehr zwischen Bundesverwaltungsgericht und Beteiligten [BVwG-elektronischer-Verkehr-Verordnung – BVwG-EVV, BGBl. II Nr. 515/2013]).
- e. Besitzer/innen eines gültigen Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel oder Blindheit“, auf die ein mehrspuriges KFZ zugelassen ist, wird eine kostenlose digitale Vignette zur Verfügung gestellt und es entfällt die Abgabe der motorbezogenen Versicherungssteuer. Zur technischen Umsetzung dieser Bestimmungen übermittelt das Sozialministeriumservice gemäß der Verordnung über das Verfahren zur Erlangung der Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer und Zurverfügungstellung einer kostenlosen digitalen Vignette für Menschen mit Behinderung sowie den automationsunterstützten Nachweis der Behinderung (ANB-V BGBl. II 270/2018) der Gemeinschaftseinrichtung der zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherer folgende personenbezogene Daten:
- verschlüsseltes bereichsspezifisches Personenkennzeichen: Verkehr und Technik
  - Datum, ab dem die Eintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel im Behindertenpass gültig ist
  - gegebenenfalls das Datum bis zu dem die Eintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel im Behindertenpass gültig ist
- f. Der Besitz eines gültigen Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel oder Blindheit“ hat Auswirkungen auf die Höhe des regionalen Klimabonus im Rahmen des Klimabonusgesetzes.
- . Zur technischen Umsetzung dieser Bestimmungen übermittelt das Sozialministeriumservice gemäß § 5 Abs. 1 Z. 3 des Klimabonusgesetzes (BGBl. I Nr. 11/2022) der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie folgende personenbezogene Daten:
- Name
  - Adresse
  - Geburtsdatum
  - Datum, ab dem die Eintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel im Behindertenpass gültig ist
  - gegebenenfalls das Datum bis zu dem die Eintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel im Behindertenpass gültig ist

## Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Die Aufbewahrungsdauer ist nicht gesetzlich festgelegt.

Grundsätzlich werden Ihre personenbezogenen Daten gelöscht, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind und uns nicht gesetzliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten zu einer weiteren Speicherung verpflichten.

## Welche Rechte haben Sie?

Unter der oben genannten Adresse des Datenschutzbeauftragten können Sie Auskunft über sämtliche zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Daneben können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Löschung Ihrer Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung verlangen.

Sie haben auch die Möglichkeit, sich mit Hinweisen oder Beschwerden an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an die

Österreichische Datenschutzbehörde

Wickenburggasse 8

1080 Wien

Telefon: +43 1 52 152-0

E-Mail: [dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at)

zu wenden.